

---

## Richtlinien

---

zur Übernahme von Therapiekosten  
durch die Opferhilfe  
gemäss Art. 13 und Art. 16 OHG

August 2018

# 1 Voraussetzungen für die Kostenübernahme

Ein Anspruch auf Übernahme von Therapiekosten durch die Opferhilfe kann dann entstehen, wenn jemand Opfer einer Gewalttat im Sinne von Art. 1 OHG geworden ist oder als nahe/r Angehörige/r ebenfalls sehr stark betroffen ist und diese Gewalttat Grund für die Therapiebedürftigkeit des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin ist.

## Notwendigkeit und Eignung der Therapie

Die Kosten einer Therapie können übernommen werden, wenn diese notwendig und als Massnahme zur Bewältigung der Folgen der Straftat im konkreten Fall geeignet ist. Wenn Zweifel an der Zweckmässigkeit der gewählten Therapie bestehen, kann die Opferhilfe ihren Entscheid von einer Beurteilung durch eine Vertrauensfachperson abhängig machen.

## Finanzielle Verhältnisse

Eine Leistung der Opferhilfe erfolgt, wenn dies aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Opfers angezeigt ist.

## Subsidiarität

Die Kosten einer Therapie werden soweit übernommen, als nicht Dritte (namentlich der Täter/die Täterin, Krankenversicherung, Unfall- oder Invalidenversicherung, Haftpflichtversicherung) dafür aufkommen.

Selbstbehalte und Franchisen werden übernommen, wenn und soweit sie aufgrund der im Zusammenhang mit der Straftat stehenden Therapie anfallen.

## Fachliche Voraussetzungen

Die Vergütung von Therapiekosten durch die Opferhilfe setzt voraus, dass die Therapeutin, der Therapeut

- Eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin/anerkannter Psychotherapeut (nach Psychologieberufegesetz; siehe dazu. [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)) oder
- Facharzt/Fachärztin für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie FMH ist.

Ausbildung in der Psychotraumatherapie/Notfallpsychologie ist erwünscht.

Stehen verschiedene, gleichermaßen geeignete Therapeutinnen/Therapeuten zur Verfügung, sollen diejenigen Fachpersonen gewählt werden, deren Kosten ganz oder teilweise von der Kranken- bzw. der Unfallversicherung übernommen werden.

Ausnahmen sind möglich:

- Wenn eine Therapie zusätzlich zur Psychotherapie erfolgt und durch eine anerkannte behandelnde Person (vgl. oben) empfohlen und fachlich begleitet wird (unterstützende Massnahmen).
- In diesen Fällen ist jeweils für maximal 10 Stunden Kostengutsprache zu leisten. Dadurch wird sichergestellt, dass eine regelmässige Überprüfung insbesondere hinsichtlich Kausalität, Notwendigkeit und Geeignetheit der Behandlung stattfindet.
- bei Minderjährigen und bei Personen mit besonderen Bedürfnissen (z. B. kognitiven Beeinträchtigungen), können auf begründeten Antrag andere Therapieformen für in der Regel 10 Stunden übernommen werden. Zur Sicherstellung der Qualität kann der Nachweis besonderer Qualifikationen, die Begleitung durch eine anerkannte behandelnde Person (vgl. oben) verlangt werden (sog. Ersatztherapie).

## 2 Umfang bzw. Dauer der Finanzierung

### Allgemeines / Sitzungsfrequenz

Bei der Frage, für welche Dauer die Kosten einer Therapie übernommen werden können, sind die Schwere der Tat und das Ausmass der psychischen Verletzungen des Opfers zu berücksichtigen. Zur Beurteilung werden vergleichbare Fälle herangezogen. Die Kosten einer Therapie werden von der Opferhilfe soweit übernommen, als der Grund für die Therapiebedürftigkeit eine Straftat im Sinne des Opferhilfegesetzes ist. Sind für die Therapiebedürftigkeit auch andere massgebliche Gründe vorhanden, so wird dies entsprechend berücksichtigt. In der Regel wird von einer Sitzungsfrequenz von einer Sitzung pro Woche ausgegangen. Kostengutsprachen werden grundsätzlich für maximal 40 Sitzungen jährlich geleistet, was ca. einer Sitzung pro Woche entspricht (unter Berücksichtigung von Ferien, Krankheit etc.). In Krisensituationen kann die Frequenz vorübergehend auch höher sein. Diesfalls ist das Setting von der behandelnden Therapeutin/vom behandelnden Therapeuten zu begründen.

Findet die Psychotherapie bei einer behandelnden Person statt, die nach KVG anerkannt ist, erteilt die Opferhilfe hinsichtlich der anfallenden Franchise und Selbstbehalte Kostengutsprache für eine äquivalente Zeitspanne.

### Krisenintervention: Soforthilfe

Im Rahmen der Soforthilfe können Therapiekosten übernommen werden, wenn *mindestens glaubhaft* ist, dass:

- jemand Opfer einer Straftat im Sinne von Art. 1 OHG geworden ist oder als nahe/r Angehörige/r eines Opfers ebenfalls stark betroffen ist
- und eine Therapie zur Bewältigung der Folgen der Straftat dringend erforderlich ist.

Die Opferhilfe finanziert im Rahmen der Soforthilfe in der Regel die Kosten von maximal 10 Therapiesitzungen.

Die Beratungsstellen leisten finanzielle Soforthilfe im Rahmen ihrer Kompetenzregelung (maximal 10 Sitzungen zur Krisenintervention).

Wurden Therapien im Rahmen der Soforthilfe finanziert, ergibt sich daraus kein Anspruch

auf weitere Finanzierung im Rahmen der längerfristigen Hilfe.

### Längerfristige Hilfe

Kosten für längerfristige Therapien werden von der Opferhilfe übernommen, wenn mindestens *überwiegend wahrscheinlich* ist, dass:

- jemand Opfer einer Straftat im Sinne von Art. 1 OHG geworden oder als nahe/r Angehörige/r ebenfalls stark betroffen ist und
- die gewählte Therapie zur Verarbeitung der Folgen der Straftat notwendig und zweckmässig ist.

Die Opferhilfe verlangt soweit erforderlich für das erste Gesuch um längerfristige Hilfe einen Therapiebericht, welcher idealerweise folgende Fragen beantwortet:

- Beginn der Therapie
- Psychische Situation und Lebensumstände des Opfers vor der Straftat
- Was ist über die Straftat bekannt?
- Aktuelle Lebenssituation und Symptome und deren Auswirkungen im Alltag
- Diagnose(n)
- In welchem Ausmass besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen den aktuellen Symptomen und der Straftat?
- Behandlungsverlauf, Schwerpunkte und Methode der Therapie
- Setting und Ziele
- Prognose und voraussichtliche Therapiedauer

Eine Kostengutsprache wird grundsätzlich für maximal 40 Sitzungen erteilt (entspricht ungefähr einem Therapiejahr). Die Gutsprache kann zeitlich limitiert werden.

Findet die Psychotherapie bei einer behandelnden Person statt, die nach KVG anerkannt ist, erteilt die Opferhilfe hinsichtlich der anfallenden Franchise und Selbstbehalte Kostengutsprache für eine äquivalente Zeitspanne.

### Fortsetzungsgesuche

Gesuche um Verlängerung sind möglichst vor Ablauf der geleisteten Kostengutsprache einzureichen. Sofern ein solcher nicht dem eingereichten Gesuch beiliegt, holt die Opferhilfe bei den behandelnden Therapeutinnen/Therapeuten einen Bericht ein zu:

- Aktuelle Lebenssituation und Symptome, Auswirkungen im Alltag
- Diagnose(n)
- Behandlungsverlauf und erreichte Ziele
- Gibt es ergänzende Straftatschilderungen?
- Ist der kausale Zusammenhang zwischen der Straftat und den Therapieinhalten gegeben? Falls ja, inwiefern?
- Schwerpunkte und Methode der Therapie
- Setting und Behandlungsziele
- Prognose und voraussichtliche Therapiedauer

Vorlagen für die Therapieberichte finden Sie auf unserer Homepage [www.ohsg.ch](http://www.ohsg.ch)

Es können weitere Kostengutsprachen geleistet werden, bis von der Weiterführung der Therapie keine namhafte Besserung der psychischen Gesundheit des Opfers mehr erwartet werden kann (Stabilisierung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 OHG). Ist diese Stabilisierung erreicht, können weitere Leistungen nur noch erfolgen, wenn ein Anspruch auf Entschädigung (Art. 19 ff. OHG) besteht. Die Stabilisierung des Zustandes bedeutet also nicht zwingend Genesung. (Vgl. Botschaft 2005, S. 7211).

Erfahrungsgemäss kann davon ausgegangen werden, dass in der Regel mit bis 80 Stunden Psychotherapie im Rahmen der längerfristigen Hilfe die Folgen einer Straftat möglichst weitgehend behoben werden können und das Opfer im Sinne von Art. 13 Abs. 2 OHG stabilisiert ist.

## 3 Tarif

Die Opferhilfe anerkennt Ansätze bis maximal Fr. 145.– pro Stunde.

Die behandelnden Therapeuten/Therapeutinnen dürfen kein über ihrem üblichen Ansatz liegendes Sitzungshonorar verlangen. Die Ansätze haben zudem den Empfehlungen/Richtlinien des betreffenden Therapeutenverbandes zu entsprechen.

Der verrechenbare Zeitaufwand umfasst die Arbeit mit den Patienten sowie den Bezugspersonen, soweit dies zur Sicherstellung des Behandlungserfolgs notwendig ist. Arbeitstechnische Vorbereitungen, formale Testauswertungen, Reisezeit und Zeitaufwand für ad-

ministrative Arbeiten sind im Tarifansatz bereits inbegriffen und dürfen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Versäumte Sitzungen werden nicht vergütet. Für die Erstellung von Therapieberichten (in der Regel bis maximal 60 Minuten) kann dafür bei der Opferhilfe Rechnung gestellt werden, soweit die Krankenversicherung nicht für die Kosten aufkommt.

Findet die Psychotherapie bei einer behandelnden Person statt, die nach KVG anerkannt ist, so werden die daraus anfallenden Franchisekosten/Selbstbehaltskosten von der Opferhilfe übernommen.

## 4 Zahlungsmodus

Zahlungen aufgrund der erteilten Kostengut-sprachen werden nach Eingang der entspre-chenden Therapierechnungen (immer Sit-zungsdaten und Sitzungsdauer angeben!) und der Abrechnungen der Krankenversicherung (oder anderer Versicherungen) geleistet. Es werden keine Vorschusszahlungen entrichtet. Übernimmt die Opferhilfe die vollen Kosten (d.h. der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin

hat keinen Anspruch auf einen Kostenbeitrag der Krankenversicherung und es kommt auf-grund der finanziellen Verhältnisse auch nicht zu einer Kürzung), erfolgt die Überweisung in der Regel direkt an die/den behandelnde(n) Therapeutin/Therapeuten. Bei einer Teilfinan-zierung werden Zahlungen der Opferhilfe in der Regel an den Gesuchsteller/die Gesuch-stellerin selber geleistet.

## 5 Unvereinbarkeiten

Mitarbeitende der anerkannten Beratungsstellen dürfen in ihrer Privatpraxis keine Personen thera-peutisch behandeln, die sich vorgängig an die Beratungsstelle gewandt haben.

## 6 Regress / Rückforderbarkeit

Im Hinblick auf eine allfällige Rückforderbar-keit der Opferhilfezahlungen bei der Täter-schaft oder beim Opfer selbst (in Fällen später

bezogener Versicherungsleistungen) kann eine Abtretungs- oder Rückzahlungsverpflich-tung beim Opfer eingeholt werden.

# 7 Checkliste zur Einreichung eines Gesuches

## Allgemeines

Je mehr Angaben zur Straftat, zur Therapie usw. ein Gesuch um Vergütung von Therapiekosten enthält, desto schneller ist die Opferhilfe in der Lage, darüber zu entscheiden. Gesuche sind bei der Opferhilfe möglichst rasch und mit vollständigen Unterlagen einzureichen.

### Ein Gesuch sollte enthalten:

#### Angaben zur Straftat

Je weniger Belege bzw. Anhaltspunkte, wie etwa ein Polizeirapport, ein Bericht der/des behandelnden Therapeutin/Therapeuten usw. vorliegen, desto einlässlicher sollte die Sachverhaltsschilderung des Opfers im Gesuch sein.

#### Angaben zur Subsidiarität

Es ist vorgängig abzuklären, ob die Krankenversicherung und/oder die Unfallversicherung des Opfers Leistungen erbringen. Die entsprechenden Schreiben der Versicherungen sind dem Gesuch beizulegen und es ist der genaue Umfang der Versicherungsleistungen anzugeben. Falls eine ärztliche Verordnung für Leistungen im Rahmen einer Zusatzversicherung verlangt wird, ist diese einzuholen.

#### Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen

Die Übernahme von Therapiekosten durch die Opferhilfe ist von den finanziellen Verhältnissen des Opfers abhängig. Aus diesem Grund sind dem Gesuch entsprechende aktuelle Belege (Berechnung zur Steuerveranlagung) beizulegen.